

07.11.85

- 1 -

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Nr. 29 c) wird wie folgt gefaßt:

'c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

"Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

1. mindestens 12 Monate oder 2 Semester im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine berufsbildende Schule, eine Fachhochschule oder eine Hochschule besucht und diese oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat,
2. als Partner einer aufgelösten Ehe vom anderen Ehepartner innerhalb eines Jahres vor der Arbeitsloemeldung für mindestens 6 Monate Überwiegend seinen Lebensunterhalt bezogen hat."

2. Nr. 29 erhält folgenden Absatz d:

'd) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte "1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist und 2." gestrichen.'

...

Begründung:

Immer mehr Absolventen von Berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen werden unmittelbar nach Abschluß der Ausbildung arbeitslos, können damit also die in § 134 Absatz 1 Nr. 4 b geforderte Beschäftigungszeit nicht nachweisen. Das gleiche gilt für Personen, die nach Auflösung einer Ehe, in der sie unterhaltsberechtigt waren, ins Erwerbsleben zurückkehren müssen. Es ist nicht vertretbar, diese Personengruppen auf die Sozialhilfe zu verweisen, wenn die Vermittlung in Arbeit nicht gelingt. Auch diese Personengruppen müssen einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erhalten.